

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/62832eee-7324-3f18-b25f-8058fc3797a2>

Bibliografie	
Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 154 BBergG - Bergwerke, Bergwerksberechtigungen und Sonderrechte

(1) ¹Aufrechterhaltene Rechte im Sinne des [§ 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4](#), die zur Aufsuchung und Gewinnung berechtigen, gelten für die Bodenschätze und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, als Bergwerkseigentum im Sinne des [§ 151](#). Rechte, die ihrem Wortlaut nach auf alle vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossenen Bodenschätze erteilt, übertragen oder verliehen worden sind, gelten dabei für die Bodenschätze, die nach den beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften des Landes oder Landesteiles, in dessen Gebiet das Recht gilt, bergfrei oder dem Staate vorbehalten waren. ²Steht nicht fest, auf welche Bodenschätze sich ein Recht bezieht, so ist insoweit der Inhalt des Rechts durch die zuständige Behörde für den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes festzustellen. ³Dabei sind Art und Umfang der in den letzten dreißig Jahren vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausgeübten Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) ¹Ist bei der Erteilung, Übertragung oder Verleihung des Rechts im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 eine Urkunde, die der nach den beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder über die Entstehung von Bergwerkseigentum auf bergfreie Bodenschätze erforderlichen Verleihungsurkunde entspricht, nicht ausgefertigt worden, so hat die zuständige Behörde eine die Verleihungsurkunde ersetzende Urkunde auszustellen und auf Verlangen dem beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Berechtigten zuzustellen. ²Die Urkunde muss dem [§ 17 Abs. 2 Satz 2](#) entsprechen und den Inhalt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 enthalten.

(3) ¹Ist ein Recht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nicht oder nicht als Bergwerkseigentum im Grundbuch eingetragen, so gilt [§ 17 Abs. 3](#) entsprechend. ²An die Stelle der beglaubigten Abschrift der Berechtsamsurkunde tritt eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde oder einer entsprechenden Urkunde.

